

Baubeschreibung

Projektnummer	Projektbezeichnung
26-5-25-1122	FRS nach Bph 4
Vertragsnummer	Vertragsbezeichnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	4
2.	Angaben zur Baustelle	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3.	Zugänge, Zufahrten	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer	5
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	5
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	5
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	5
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	5
2.10.	Anlagen im Baubereich	6
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
3.	Angaben zur Ausführung.....	7
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2.	Bauablauf.....	7
3.3.	Wasserhaltung.....	8
3.4.	Baubehelfe	8
3.5.	Stoffe, Bauteile	8
3.5.1.	Fahrzeug-Rückhaltesysteme	8
3.6.	Abfälle.....	11
3.6.1.	Allgemeines	11
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	12
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	13
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	14
3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	14
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	14
3.7.	Winterbau.....	14
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	14
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	14
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	15

3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.11.1.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	15
3.12.	Prüfungen und Nachweise	15
3.12.1.	Erstprüfungen.....	15
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	15
3.12.3.	Kontrollprüfungen	15
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan).....	15
4.	Ausführungsunterlagen	15
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	15
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren).....	15
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	16
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	16
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	16
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	16
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	16
5.4.	Anlagen/Formblätter	17
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	17
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	19
5.4.3.	Eignungsnachweis Asphalt	21
5.4.4.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	22
5.4.5.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	24

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Fahrzeugrückhaltesysteme

Im Zuge des Baufortschritts des BW 1036 Grumbachtalbrücke müssen an dem Teilbauwerk in Fahrtrichtung Mannheim die Schutzeinrichtungen der Strecke sowie auf dem Bauwerk selbst hergestellt werden.

Bedingt durch die kurzen Baulängen zwischen den vorh. Stahlschutzplanken ist vom AG ein Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl geplant.

Das System in den Unterlagen des AG versteht sich als Planungssystem. Dem AN steht es frei, mit Angebotsabgabe ein eigenes Planungssystem gem. der vom AN definierten Anforderungen vorzulegen. Alle dazu erforderlichen Planunterlagen, Prüfzeugnisse der gewählten Systeme sowie die Einbauhandbücher sind dazu vorzulegen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Keine.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Keine.

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitige Lose sind:

- 1.) Bauarbeiten Brückenbau
- 2.) Verkehrssicherungsarbeiten
- 3.) Markierungsarbeiten
- 4.) Herstellung Beschilderung
- 5.) Abdichtung mit Schutzschicht und Fahrbahnbelag
- 6.) Montage der Spritz- und Sichtschutzwände
- 7.) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Saarland auf der Bundesautobahn BAB A6 zwischen dem Autobahndreieck Saarbrücken und der AS St. Ingbert-West.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über vorhandene, teilweise richtungsgebundene, öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz wie folgt erreichbar:

- BAB A6 richtungsgebunden
- AS Gündingen
- AS St. Ingbert-West

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Baustelle eine Fläche/Flächen für die vorläufige Lagerung für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle herzurichten, während der Bauzeit vorzuhalten und zu unterhalten, zu betreiben sowie zurückzubauen.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Für die Straßennebenräume im Bereich Fahrzeugrückhaltesysteme liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

Für die Kalkulation ist mit folgenden Verhältnissen im Bereich der Seitenflächen zu rechnen:

Der Oberboden weist häufig einen Gras- und niedrigen Ruderalbewuchs auf.

Die Dicke des Oberbodens beträgt voraussichtlich 0,20 m bis 0,30 m.

Unterhalb des Oberbodens ist mit Schotterschichten zu rechnen, Lagerungsdichte Mitteldicht bis dicht.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es sind keine Seitenentnahmen und Ablagerungen vorgesehen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Entfällt.

2.10. Anlagen im Baubereich

Leitungen:

Im Baubereich sind öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen enthalten. Diese sind in den beiliegenden Leitungsplänen dargestellt.

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baustellenbereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

- Autobahn GmbH Oberflächenentwässerung
- Straßenbauverwaltung LWL-Kabel

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmen und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Versorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Versorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Versorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die eventuelle Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Entfällt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Autobahnverkehr wird auf der Richtungsfahrbahn Saarbrücken in Form einer 4+0 Verkehrsführung am Baufeld vorbeigeführt. Der Arbeitsbereich des AN ist durch die Verkehrssicherung Dritter vom öffentlichen Verkehr abgesichert.

Zur Koordination werden feste Besprechungstermine festgesetzt. An diesen Terminen hat von allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen ein Vertreter teilzunehmen.

Vor und während der Bauausführung ist unbedingt eine Koordination zwischen dem AN, dem Verkehrssicherungsunternehmer und der Bauüberwachung des AG erforderlich.

Termine über die Sperrung bzw. Freigabe einer Baustrecke sind mit mindestens 3 Wochen Vorlauf mit allen Beteiligten abzustimmen.

3.2. Bauablauf

Alle Arbeiten sind an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes durchzuführen.

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des Auftragnehmers, es sei denn, Sperrpausen und/ oder andere Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

Die Pfosten und Ausfachungen der Wände werden nachlaufend hinter dem Korrosionsschutz-Fahrgerüst eingebaut und ausgefacht. **Die Herstellung der FRS muss daher analog von Achse 6 (von Mannheim kommend in Richtung Saarbrücken) her erfolgen!**

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Das Baufeld ist Dritten (Versorgungsunternehmen oder deren Vertragsfirmen, Straßenbaufirmen, Verkehrssicherer etc.) zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seine Disposition für Betriebseinrichtungen und den Baufortgang so zu treffen, dass Verlegungen von Leitungen und Kabeln ohne Behinderungen durchgeführt werden können (falls erforderlich).

Firmen, die vorgenannte oder ähnliche Arbeiten ausführen, müssen vom AN innerhalb seiner Baustelle geduldet werden.

Er ist verpflichtet, seine Arbeiten mit diesen Firmen zu koordinieren.

S. auch Punkt 1.4 gleichzeitig laufende Arbeiten.

Die sich aus der Verkehrsführung ergebenden Baufelder sind zu beachten.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Leistungserbringung nach Aufforderung bzw. auf Abruf:

Die Ausführung der Leistung (Aufbau, Umbau und Abbau der FRS) erfolgt ausschließlich nach Aufforderung bzw. auf Abruf durch den Auftraggeber (AG). Der Abruf durch den AG erfolgt mindestens **14** Kalendertage vor dem jeweils vorgesehenen Ausführungstermin.

Ausführungszeiträume:

Für den Bau der FRS erfolgt die **Aufforderung** frühestens am 06.07.2026 und spätestens am 10.08.2026. Die Leistungserbringung ist nach Beginn der Arbeiten binnen drei Wochen an Werktagen ohne Unterbrechung zu erbringen.

Auf gleichzeitig laufende Arbeiten gem. Kapitel 1.4 der Baubeschreibung wird hiermit hingewiesen.

3.3. Wasserhaltung

Die Wasserhaltung erfolgt durch Dritte.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl oder Beton sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zur Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Die anzubietenden Systeme unterliegen der CE-Kennzeichnungspflicht. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, sind Übergangselemente und Übergangskonstruktionen zugelassen, die in der technischen Übersichtsliste der BAST enthalten sind.

Grundlage der zu bauenden Systeme sind die Einbauhandbücher der RAL Gütegemeinschaft ~ Stahlschutzplankensysteme sowie die Einbauhandbücher der jeweiligen Betonschutzwandhersteller in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Einführung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sollen in Deutschland nur noch nach DIN EN 1317 positiv geprüfte Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden. Um das Niveau der Verkehrssicherheit in Deutschland aufrecht zu erhalten, müssen diese Systeme neben den Anforderungen der DIN EN 1317 noch weitere nationale Einsatzkriterien erfüllen.

Daher werden im Rahmen der Vergabeunterlagen entsprechende Anforderungen "Erfüllung der Kriterien des Einsatzfreigabeverfahrens" gestellt.

Die Erfüllung dieser Anforderungen kann dabei entweder durch Einzelnachweis oder durch Nachweis der Eintragung in der sogen. Einsatzfreigabeliste erfolgen.

Die Einsatzfreigabeliste beinhaltet lediglich eine vereinfachte Nachweisführung der Erfüllung der Kriterien des Einsatzfreigabeverfahrens für das jeweilige Vergabeverfahren, vermeidet dadurch eine Vielzahl gleichgelagerter Einzelfallprüfungen und reduziert damit den Aufwand auf Auftraggeber- und Bieterseite.

Sollten Passstücke notwendig sein, so ist folgendes für Stahlschutzplanken zu beachten:

- Ablängen fachgerecht mit einer Trennschleifmaschine oder Säge
- die Verschraubungslöcher sind fachgerecht zu bohren,
- die Schnittstellen, bzw. gebohrten Verschraubungslöcher sind durch
- Auftragen von Zinkstaubbeschichtungsstoffen fachgerecht nachzubessern.

Wird ein Passstück hergestellt, so wird ein Holm von 4,00 m Länge entlohnt.

Wird zum Beispiel ein Holm (Gesamtlänge 4,30 m) um 0,70 m eingekürzt, so wird dieser Holm in der entsprechenden Position als 4,00 m Stück abgerechnet.

Das Schneiden und die Zinkstaubbehandlung sind einzurechnen, während das Bohren der Verschraubungslöcher in der dazu vorgesehenen Position entlohnt wird.

Bei Passstücken für Betonschutzwände ist folgendes zu beachten:

- Die erforderliche Länge hat der AN vor Herstellung festzustellen
- Die Herstellung der Passstücke hat im Werk als Fertigteil zu erfolgen

Schutzplankenpfostenummantelungen:

Der Auftragnehmer hat die Eignung der Schutzplankenpfostenummantelung durch ein gültiges Prüfzeugnis auf Grund einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Der dritte Absatz im Abschnitt 3.1., "Eignungsprüfung" der TL-SPU werden die Worte "aufgrund einer Eignungsprüfung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)" gestrichen."

Entsorgung der Kleinteile im Falle von Demontagen:

Sämtliche Konstruktionsteile der passiven Schutzeinrichtungen gehen im Falle von Demontageleistungen in Eigentum des AN über. Die demontierten Teile der o. a. Positionen dürfen nicht wiederverwendet werden und sind einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Des Weiteren sind Kleinteile wie Decklaschen, das gesamte Verschraubungsmaterial usw. im Rahmen von Demontagearbeiten von Schutzplankenreparaturen in Behältnissen zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen bzw. mit dem gesamten Schutzplankenmaterial abzutransportieren. Auf gar keinen Fall dürfen Kleinteile im Bankett- oder Mittelstreifenbereich nach dem Verlassen der Baustelle verbleiben.

Der Bieter/Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Schutzplankenteile gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, (TL - SP - Stand 1999), sowie gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile, (TL – BSWF – Stand 1996), nachzuweisen.

Ohne Ausnahme müssen sämtliche Schutzplankenteile, wie Holme, Haltepfosten in Verbindung mit den übrigen Konstruktionsteilen, den "Anforderungen, Güte- und Prüfbestimmungen" gemäß Textteil nach Ziffer 0. Allgemeines im Zusammenhang mit Ziffer 1.1 – 4.2, den entsprechenden Anlagen und dem Anhang der TL – SP 99 sowie der Güteschutzgemeinschaft Stahlschutzplanken e. V. entsprechen, in der jeweils neusten Fassung ggf. mit Ergänzungen.

Gültige Prüfzeugnisse eines staatlich anerkannten Prüfinstitutes über alle zur Montage vorgehaltenen Materialien sind dem Auftraggeber nach der Auftragsvergabe unaufgefordert vorzulegen, sofern die eingereichten Prüfzeugnisse abgelaufen sind. (vgl. Ziffer 2.3.0). Im Rahmen des Vertrages sind die neuen und künftigen nachfolgenden Prüfzeugnisse alle 4 Monate unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

Eine gesonderte Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt nicht. Die hierzu anfallenden Kosten sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzukalkulieren.

Der erste sogenannte „TÜV – Nachweis“ ist unmittelbar nach Zuschlag vorzulegen. Auch bei Verwendung von Schutzplattenmaterial nach RAL - RG - 620 ist das zurzeit gültige Prüfzeugnis - Güteprüfung Stahlschutzplanken RAL - RG - 620, Prüfung im Herstellerwerk - vorzulegen.

Unmittelbar nach Zuschlag muss der Bieter dem Auftraggeber die vorgesehenen Lieferanten des gesamten Schutzplattenmaterials im Baustoffverzeichnis lückenlos mitteilen und mit den derzeit gültigen „TÜV-Nachweisen“ belegen.

Es gelten die einschlägigen Vorschriften und Prüfbestimmungen

- a.) der TL-SP, Stand 1999**, in der jeweils gültigen Fassung mit den entsprechenden Ergänzungen und
- b.)** der Güteschutzgemeinschaft Stahlschutzplanken e. V. in der jeweils gültigen Fassung mit den entsprechenden Ergänzungen.
- c.) Der TL-BSWF, Stand 1996**, in der jeweils gültigen Fassung mit den entsprechenden Ergänzungen.

Prüfung von Stahlschutzplanken

Der Nachweis, dass die zu liefernden, kennzeichnungspflichtigen Schutzplankenteile in Werkstoff, Herstellung und Kennzeichnung den Anforderungen der TL - SP 1999 entsprechen, ist durch Vorlage des Prüfzeugnisses eines staatlich anerkannten Prüfinstitutes zu erbringen.

Die dem Prüfzeugnis zugrundeliegende Prüfung darf zur Zeit der Vorlage bei der ausschreibenden Stelle nicht mehr als 4 Monate zurückliegen.

Prüfungen und Bescheinigungen sollen dem Anhang 1 nach TL – SP, Stand 1999 entsprechen.

Eine spätere Nachprüfung der gelieferten Schutzplankenteile auf Erfüllung der Anforderungen der TL - SP 1999 bleibt dem Auftraggeber freigestellt.

Für die Ausführung aller Schutzplankenteile sind die in den Zeichnungsnummern 1 - 162 festgelegten Abmessungen der TL – SP, Stand 1999, maßgebend oder ggf. nach den entsprechenden neuesten Ergänzungen.

Schutzplattenholme, Distanzstücke, Abstandhalter und Pfosten mit Fußplatte und sonstige Schutzplatten - Konstruktionsteile sind vom Hersteller in der in Anlage 5 zusammengefasst und müssen an den angegebenen Stellen eindeutig und so gekennzeichnet sein, dass der Hersteller während der gesamten Gebrauchsdauer identifiziert werden kann.

Weichen Angaben des Prüfzeugnisses wesentlich von den „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Stand 1999“ ab, so sind noch nicht montierte Teile abzufahren und durch neues Material

zu ersetzen. Zusätzliche Überprüfungen der Holme mit einer Prüfschablone werden seitens des Auftraggebers im Rahmen von Maßnahmen ebenfalls durchgeführt.

Bei bereits montierten Teilen wird vom Auftraggeber im Einzelfall entschieden, ob die mangelhaften Teile ausgewechselt werden oder lediglich Minderung der Vergütung verlangt wird (VOB/B § 13 Gewährleistung).

Es dürfen nur Schutzplankenteile eingebaut werden, die im jeweils neuesten Verzeichnis der Bundesanstalt für Straßenwesen „Zusammenstellung der gültigen Herstellerkennzeichen für Stahlschutzplanken“ aufgeführt sind.

Angebote Schutzplankenteile, die dieser Forderung nicht entsprechen, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Ausrüstung und Personal

Um den fachgerechten Einbau der Schutzplanken zu gewährleisten, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Firma über einen **Schutzplanken-Montagefachmann** mit Befähigungsnachweis für Schutzplankenmontage mit Nachweis der Fachkunde gem. ZTV-FRS verfügt, der die laufenden Arbeiten überwacht.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG zu transportieren.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem Punkt 2.7.1 zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkKS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsetzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)

- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungsprüfungen oder Prüfungen des Auftraggebers.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Entfällt.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Entfällt.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

Entfällt.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4), die vom AG und AN anzuerkennen ist.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Entfällt.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Entfällt.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Entfällt.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

In diesem Vertrag nicht enthalten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für die Kalkulation zur Verfügung gestellten Anlagen: Siehe Anlagenverzeichnis.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

- Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesberichte:

- Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben
 - über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Entfällt.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Entfällt.

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

Entfällt.

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Entfällt.

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaß- nahme:							
	Auftragneh- mer:							
	(Name/An- schrift)							
Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B	
"A"								
"A"								

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

Auftraggeber:	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (An-schrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (not-wendig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Da-tum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfall-stelle: <small>(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrich-tung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Hauf-werk, Adresse, R+H-Wert)</small>	

Auftragnehmer:	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3. Eignungsnachweis Asphalt

Die Autobahn GmbH
des Bundes



Eignungsnachweis gemäß ZTV Asphalt 07/13 , Ziffer 2.3.2.

Der
Auftragnehmer Straße:
PLZ/Ort:

erklärt hiermit dem
Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West
Außenstelle Darmstadt
Straße: Hilpertstraße 31
PLZ/Ort: 64295 Darmstadt

für die
Baumaßnahme:

die Eignung der nachfolgend aufgeführten Mischgutsorten für den vorgesehenen Verwendungszweck, wie er sich aus den im Bauvertrag festgelegten Anforderungen ergibt.

Die Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach ZTV Asphalt-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13 durchgeführten Prüfungen sind den beigefügten Erstprüfzeugnissen des Herstellers zu entnehmen.
Die in der folgenden Liste angegebenen Asphaltmischgutsorten sind für die jeweils genannten Belastungsklassen und OZ-Nrn. geeignet.

Mischwerk	Asphaltmischgutsorte	Bindemittel	Erstprüfungszeugnis-Nr./ Datum	Bk	OZ-Nr.	PSV-Wert

Die angegebenen Werte sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen.

Ort, Datum

Auftragnehmer, Stempel, Unterschrift

5.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Entfällt.

5.4.5. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- 1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchsisicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- 2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- 3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- 4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltstufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- 5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - a. Hersteller oder Importeur,
 - b. grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - c. Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - d. ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - e. ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - f. Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - g. Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - h. Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- 6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - a. Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - b. Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - c. Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
 - d. Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- 7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- 8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten.

Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.

- 9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- 10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- 11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- 12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- 13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- 14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: [https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf? blob=publicationFile&v=5.](https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?blob=publicationFile&v=5.))
- 15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- 16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- 17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.